

Richtlinie Mastschweine

Version 2.0

Kriterienkatalog für die Haltung und Behandlung von Mastschweinen im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“



Inhalt

Abkürzungen	4
1. Grundsätzliches	5
2. Anforderungen an beide Labelstufen (Einstiegs- und Premiumstufe)	6
2.1 Allgemeine Anforderungen	6
2.1.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	6
2.2 Anforderungen an die Tierhaltung	6
2.2.1 Zucht	6
2.2.2 Eingriffe an Tieren	6
2.2.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche	7
2.2.4 Fütterung und Tränkung	7
2.2.5 Stallklima	8
2.2.6 Licht	9
2.2.7 Kontrolle der Tierhaltung	9
2.2.8 Behandlung im Krankheitsfall	10
3. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegsstufe)	11
3.1. Wirtschaftsweise	11
3.2 Bestandsobergrenze	12
3.3 Anforderungen an die Tierhaltung	12
3.3.1 Bodengestaltung	12
3.3.2 Platzangebot	13
3.3.3 Beschäftigungsmaterial	13
3.3.4 Tierkomfort	14
4. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung (Premiumstufe)	14
4.1 Wirtschaftsweise	14
4.2 Bestandsobergrenze	15
4.3 Anforderungen an die Tierhaltung	15
4.3.1 Bodengestaltung, Einstreu	15
4.3.2 Platzangebot	16
4.3.3 Liegebereich	16
4.3.4 Auslauf	16
4.3.5 Beschäftigungsmaterial	17
5. Tierbezogene Kriterien Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)	18
5.1 Allgemeine Anforderungen	18
5.2 Tierhaltung	18
6. Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe)	19
6.1 Sachkunde	19

6.2	Transportdauer	20
6.3	Transportbedingungen	20
6.4	Umgang mit den Tieren	21
7	Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe)...	21
7.1	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	21
7.2	Allgemeine Anforderungen	21
7.3	Umgang mit den Tieren	22
7.4	Anlieferung.....	22
7.5	Wartestall.....	23
7.6	Betäubung und Tötung	23
7.6.1	Anforderungen an alle Betäubungsmethoden.....	23
7.6.2	Zulässige Betäubungsverfahren	25
7.6.2.1	CO ₂ -Betäubung	25
7.6.2.2	Elektrische Durchströmung	25
8.	Tierbezogene Kriterien bei Transport und Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe)	26
8.1	Allgemeine Anforderungen	26
8.2	Tiertransport	26
8.3	Schlachthof/Schlachtung	27
Anhang 1:	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität	28
Anhang 2:	Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungschnitt	31
Anhang 3:	Liste Reserveantibiotika	32
Anhang 4:	Besuchsprotokoll: Tierärztliche Bestandsbetreuung	33

Abkürzungen

CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
K.O.	Bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstopp der betreffenden Partie Tiere
MHS	Malignes-Hyperthermie-Syndrom (auch Porcines Stresssyndrom): erhöhte Stressanfälligkeit, erblich bedingte
NN	Reinerbig stressstabiles Schwein
sAbw.	Schwere Abweichung: Erfüllung wird innerhalb von 4 Wochen nachkontrolliert
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

1. Grundsätzliches

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche/ Auslaufmöglichkeiten bzw. ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den art eigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren überprüfbar. So können frühzeitig evtl. Mängel identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

2. Anforderungen an beide Labelstufen (Einstiegs- und Premiumstufe)

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle in diesen Richtlinien erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Die Konformität von zugekauften Ferkeln bzw. Schlachtschweinen ist durch aktuelle Konformitätszertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen.

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen.

Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen/muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Label gekennzeichnet werden, alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig.

2.2 Anforderungen an die Tierhaltung

2.2.1 Zucht

Zielbestimmung:

Ziel ist es, nur stressunempfindliche Tiere einzusetzen. Es wird daher empfohlen, dass die Eltern-tiere bzw. Masttiere den MHS-Status NN besitzen, d.h. sie sollen reinerbig stressunempfindlich nach MHS-Test sein.

2.2.2 Eingriffe an Tieren

Das Einstellen und Halten von Ferkeln mit kupierten Schwänzen ist verboten. Für die Erzeugung im Rahmen der Einstiegsstufe gilt eine Übergangsfrist, die am 31.12.2016 endet: Während dieser Übergangsfrist ist das Kupieren des Schwanzes im Einstiegsstandard um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt. Teilnehmende Mastbetriebe der Einstiegsstufe verpflichten sich, innerhalb des Jahres 2016 eine Vereinbarung mit ihrem zuliefernden Ferkelaufzüchter bzw. -erzeuger über die Erprobung des Verzichts auf das Kupieren der Schwänze in einzelnen Würfen zu treffen. Spätestens ab 2017 müssen Ferkel mit unkupierten Schwänzen eingestallt werden. **K.O.**

Das Einstellen von männlichen Ferkeln, die ohne Schmerzausschaltung und Betäubung kastriert wurden, ist verboten. Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbetrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder in begründeten Ausnahmefällen und nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mittels Injektionsnarkose durchgeführt werden. Für kastrierte Schweine muss eine Bescheinigung vom betreuenden Tierarzt des liefernden Betriebes ausgestellt sein, aus der die Anwendung einer zulässigen Kastrationsmethode sowie im Falle der chirurgischen Kastration – die Verwendung einer zulässigen Narkosemethode und die Behandlung postoperativer Schmerzen eindeutig hervorgehen. **K.O.**¹

2.2.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ermöglichen.

Zielbestimmung:

Im Liegebereich sollen sich keine Einrichtungsgegenstände wie z.B. Fütterungs- oder Beschäftigungsautomaten und Tränken befinden.

2.2.4 Fütterung und Tränkung

Für Futtermittel, die in der Mast eingesetzt werden, gilt der Verzicht auf gentechnisch veränderte Bestandteile. **K.O.**

Für die Betriebe, die vor dem 31.12.2016 in das Labelprogramm „Für Mehr Tierschutz“ in der Einstiegstufe aufgenommen wurden, gilt eine befristete Ausnahmeregelung für den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel, die am 31.12.2017 endgültig endet.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis darf bei

rationierter Fütterung:	max. 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken:	max. 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei:	max. 8:1 Tiere pro Fressplatz

betragen.

¹ K.O.: Liegt bei kastrierten Tieren keine Bescheinigung eines Tierarztes über die Kastration unter Betäubung und Schmerzausschaltung vor, wird der Landwirt aufgefordert, die Bescheinigung vom Ferkelerzeugerbetrieb nachzureichen. Ist er hierzu nicht innerhalb einer vereinbarten Frist in der Lage, erfolgt ein Ausschluss.

Empfehlung:

Je nach Körpergewicht sollten mindestens folgende Fressplatzbreiten vorgehalten werden:

Gewicht	Fressplatzbreiten
26-60 kg	27 cm je Tier
61-120 kg	33 cm je Tier
> 120 kg	40 cm je Tier

(gemäß den Ausführungshinweisen der TierSchNutzV und dem DLG-Merkblatt 360)

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens einem Meter platziert werden muss. Darüber hinaus darf das Verhältnis der Anzahl der Tiere zur Anzahl der Tränkplätze maximal 12:1 betragen. **K.O.**²

Empfehlung:

Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Tränken kann das DLG-Merkblatt 351 herangezogen werden.

2.2.5 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt.

In den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder zur Wasservernebelung (Hochdruck)/Besprühung vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. **sAbw.**

Empfehlung:

In geschlossenen, zwangsgelüfteten Ställen wird empfohlen, die Zuluft aktiv zu kühlen.

In Ställen mit Auslauf muss in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen o.ä. im Auslauf vorhanden sein. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung vorhanden sein. **sAbw.**

² K.O., wenn die Mindestzahl der Tränken unterschritten und/oder das maximale Tier-Tränkplatz-Verhältnis überschritten wird.

In Offenfrontställen, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen ebenfalls in den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein. **sAbw.**

2.2.6 Licht

Tageslicht ist vorzusehen. Die Größe der Lichtöffnungen muss mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche betragen. **K.O.**³

Zielbestimmung:

Bei Ställen, die vor dem 04.08.2006 in Betrieb genommen wurden und bei denen die Größe der Lichtöffnungen weniger als drei Prozent beträgt, soll eine entsprechende Vergrößerung der Fensterflächen mit einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Labelbeitritt und Inkrafttreten der aktuellen Richtlinie stattfinden.

Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Im Aktivitätsbereich muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 80 Lux erreicht werden, anderenfalls muss eine zusätzliche künstliche Beleuchtung zugeschaltet werden. Ein ggf. ergänzend notwendiges künstliches Lichtregime muss dem natürlichen Tag- Nacht-Rhythmus angeglichen sein.

In Ställen mit Auslauf müssen 80 Lux im Stall nicht erfüllt werden, weil die Tiere überwiegend im Auslauf aktiv sind.

2.2.7 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zwei Mal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die krank wirken (z.B. apathisch wirken, zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder die nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können) oder verletzt sind (z.B. blutende Wunden, Lahmheiten), ist dies mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

Zusätzlich muss protokolliert werden, wenn Tiere aufgrund ihres Gesundheitsstatus in Krankenhäusern verbracht wurden.

³ K.O., wenn der Stall nicht über lichtdurchlässige Flächen von mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche verfügt (ausgenommen sind Ställe, die vor dem 04.08.2006 in Betrieb genommen wurden). Beschattungen zur Verhinderung direkter Sonneneinstrahlung sind erlaubt.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein. **sAbw.**⁴

Der Bestand muss mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (Beispiel siehe Vorlage unter Anhang 4).

Empfehlung:

Außerdem sollten die Besuche stattfinden, wenn möglichst viele Tiere eingestallt sind und die Besuche sollten mindestens drei Monate auseinander liegen.

2.2.8 Behandlung im Krankheitsfall

Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankenbuchten müssen räumlich getrennt von den Mastbuchten liegen und den entsprechenden Anforderungen der Mastbuchten des Betriebes entsprechen. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. Die Krankenbuchten müssen für mindestens vier Prozent der Tiere des Bestandes ausreichen.

Krankenbuchten für Tiere mit Erkrankungen oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein. **sAbw.**⁵

Alle Betriebe, die am Label „Für Mehr Tierschutz“ teilnehmen, sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**⁶

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. **K.O.**

Der grundsätzliche Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Sofern mehr als 30 Prozent der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztestes im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so muss dennoch ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone, siehe Anhang 3) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im

⁴ sAbw., wenn Bestandsbetreuungsvertrag nicht vorliegt.

⁵ sAbw., wenn Krankenbuchten nicht entsprechend den Vorgaben vorhanden sind. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Mastbucht als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig.

⁶ K.O., wenn Einblick in die Daten verweigert wird.

Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. **K.O.**

Empfehlungen:

Einzeltierbehandlungen sind Gruppenbehandlungen immer vorzuziehen.

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten homöopathische und pflanzliche Mittel bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, auf den Einsatz von Antibiotika während der gesamten Lebenszeit zu verzichten.

3. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegsstufe)

Zusätzlich zu den unter „2 Anforderungen an beide Labelstufen (Einstiegs- und Premiumstufe)“ aufgeführten Anforderungen gilt für die Einstiegsstufe Nachfolgendes:

3.1. Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabels ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (z.B. Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer u.a.) vergeben wurde.

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegsstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Teilnehmer an diesem Labelprogramm im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs, neben Mastschweinen gemäß den Anforderungen der Einstiegsstufe auch Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (so genannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**⁷

- a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b) Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Ferkel anderer Produktionsstandards durch leicht unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d) Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als nicht Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.

⁷ K.O., wenn eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten werden.

- e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Einstiegsstufe gehalten werden, weder als Tiere aus der Einstiegsstufe noch aus der Premiumstufe vermarktet werden. **K.O.**

3.2 Bestandsobergrenze

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 3000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden. **K.O.**

3.3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.3.1 Bodengestaltung

Zielbestimmung:

Das Ziel des Einstiegsstandards ist es, für die Schweine in konventionellen Haltungssystemen eine Komfortliegefläche zu schaffen.

Diese Komfortliegefläche muss den Tieren einen höheren Liegekomfort bieten als ein herkömmlicher perforierter oder planbefestigter Betonboden. Dies muss anhand geeigneter tierbezogener Indikatoren überprüft und dokumentiert werden (Bursitis, Lahmheit, etc.).

Teilnehmende Betriebe der Einstiegsstufe müssen in mindestens vier Buchten Komfortliegebereiche einrichten. Neubetriebe verpflichten sich, mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes und unter Beteiligung von ExpertInnen aus Beratung und/oder Wissenschaft innerhalb des ersten Jahres nach Beitritt in das Programm einen verbindlichen Entwicklungsplan für die Einrichtung von Komfortliegeflächen zu erarbeiten und diesen zeitgebunden umzusetzen.

3.3.2 Platzangebot

Im Stall ist entsprechend des Lebendgewichtes der Tiere mindestens folgendes Platzangebot vorzuhalten: **K.O.**⁸

Gewicht	Stallgrundfläche
< 40 kg	0,55 m ² je Tier
40-120 kg	1,10 m ² je Tier
> 120 kg	1,60 m ² je Tier

Die Flächen unter Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

3.3.3 Beschäftigungsmaterial

Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (z.B. Stroh, Heu, Miscanthus (auch in Pelletform)) in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. **K.O.**⁹

Zusätzlich müssen weitere geeignete Materialien zugänglich sein. Zu den zusätzlich anzubietenden Materialien gehört bevorzugt organisches Material, beispielsweise aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken und Hebelbalken aus Weichholz.

Sollte es nachweisbar zu einem unvorhersehbaren Mehrverbrauch oder zu Lieferengpässen bei Stroh, Heu und vergleichbaren Materialien gekommen sein, muss der Tierhalter in der Zwischenzeit bis zur Ankunft des neuen Materials den Tieren alternatives zerstörbares Material (z.B. Hanfseile, Weichholz) anbieten.

Empfehlungen:

Die zur Beschäftigung vorgesehenen Materialien sollen aus hygienischen Gründen möglichst nicht auf dem Buchtenboden liegen und müssen nach jedem Mastdurchgang gereinigt oder ausgetauscht werden.

Empfohlen wird darüber hinaus, beim zweimal täglichen Stallrundgang den Tieren organisches Material direkt in einen sauberen Bereich der Bucht zu geben.

⁸ K.O., wenn das vorgeschriebene Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.

⁹ K.O., wenn in mehr als 10 Prozent der Buchten kein organisches Beschäftigungsmaterial vorhanden ist bzw. die entsprechenden Automaten nicht gefüllt sind.

3.3.4 Tierkomfort

Empfehlung:

Den Tieren soll eine Möglichkeit zum Scheuern – z.B. in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten) – gegeben werden.

4. Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung (Premiumstufe)

Zusätzlich zu den unter „2 Anforderungen an beide Labelstufen (Einstiegs- und Premiumstufe)“ aufgeführten Anforderungen gilt für die Premiumstufe Nachfolgendes:

4.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabels ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (z.B. Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer und a.) vergeben wurde.

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Teilnehmer an diesem Labelprogramm im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs neben Mastschweinen gemäß den Anforderungen der Premiumstufe auch Mastschweine gemäß den Anforderungen der Einstiegsstufe oder Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (so genannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**¹⁰

- a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b) Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Ferkel anderer Produktionsstandards mit leicht unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher beider Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d) Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als nicht Tierschutzlabel-Tiere gekennzeichnet.
- e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund

¹⁰ K.O., wenn eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten werden.

nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Teilnehmer, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

4.2 Bestandsobergrenze

Ein Teilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Mastbetrieb im Rahmen der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Mastbetriebs maximal 2000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden. **K.O.**

4.3 Anforderungen an die Tierhaltung

4.3.1 Bodengestaltung, Einstreu

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. **K.O.**¹¹

Zielbestimmung:

Vorzugsweise sollte Langstroh als Einstreumaterial genutzt werden, da es neben der Funktion Liegekomfort auch besonders gut der Beschäftigung der Tiere dient.

Akzeptiert werden weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien.

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/ oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal drei Prozent) aufweisen.

¹¹ K.O., wenn der Liegebereich nicht plan befestigt und/oder nicht flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: die Umgebungstemperatur, das Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (z.B. im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (z.B. Abdeckung, Betten).

4.3.2 Platzangebot

Im Stall ist entsprechend des Lebendgewichtes der Tiere mindestens folgendes Platzangebot vorzuhalten: **K.O.**¹²

Gewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,50 m ² je Tier
50-120 kg	1,00 m ² je Tier
> 120 kg	1,50 m ² je Tier

Bei bis zu zehn Prozent zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörigen Auslauf sein.

Die Flächen unter Einrichtungen, wie z.B. Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden.

4.3.3 Liegebereich

Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall drei geschlossene Seitenwände haben und entsprechend des Lebendgewichtes der Tiere folgendes Platzangebot bieten:

Gewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50-120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

4.3.4 Auslauf

Den Tieren muss der direkte Kontakt zum Außenklima möglich sein, so dass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. Der Kontakt zum Außenklima ist durch einen Wanddurchlass zu einem Auslauf zu erreichen. **K.O.**¹³

Ist bei der Anmeldung zum Labelprogramm ein Auslauf nicht vorhanden, muss ein Bauantrag für einen Auslauf vorgelegt werden und die Nachrüstung innerhalb eines Jahres nach Zertifizierung erfolgt

¹² K.O., wenn das vorgeschriebene Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.

¹³ K.O., wenn Auslauf oder Offenfront nicht vorhanden oder nicht zugänglich sind bzw. die Nachrüstung nicht innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung erfolgt ist.

sein. Während dieser Übergangszeit muss die Stallfläche um die für den Auslauf vorgeschriebene Fläche erweitert sein.

Ein Offenfrontstall wird nur akzeptiert, wenn der Bauantrag für einen Auslauf aus immissionsschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wird oder im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des Deutschen Tierschutzbundes (nach Prüfung des Antrags), wenn bauliche Gründe gegen einen Auslauf sprechen. In diesem Fall gelten folgende Voraussetzungen an die Offenfront:

- Sie muss dauerhaft geöffnet sein. Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlich durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses ist in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.
- Der Bewegungsbereich der Tiere muss direkt an die Offenfront grenzen.
- Im Liegebereich muss ein Mikroklimabereich durch Abdeckung, Liegekiste o.ä. geschaffen werden. Die Einstreumenge ist der Außentemperatur anzupassen (grundsätzlich immer flächendeckend).

Die Genehmigung der Offenfront erfolgt schriftlich – wobei im Einzelfall weitere individuelle Auflagen festgelegt werden können – und muss zur Einsicht vorliegen.

In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf folgende Fläche pro Tier vorzusehen: **K.O.**¹⁴

Gewicht	Auslauffläche
< 50 kg	0,30 m ² je Tier
50-120 kg	0,50 m ² je Tier
> 120 kg	0,80 m ² je Tier

Bei Offenfrontställen ist die Stallfläche um die für den Auslauf vorgeschriebene Fläche zu erweitern.

4.3.5 Beschäftigungsmaterial

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien akzeptiert (Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material). Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Empfehlung:

Empfohlen wird darüber hinaus, beim zweimal täglichen Stallrundgang den Tieren organisches Material direkt in einen sauberen Bereich der Bucht zu geben.

¹⁴ K.O., wenn das vorgeschriebene Platzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.

5. Tierbezogene Kriterien Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)

5.1 Allgemeine Anforderungen

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, in die auf dem Betrieb erfassten und vom Schlachthof rückgemeldeten tierbezogenen Daten/Befunddaten Einsicht zu gewähren.

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und am Schlachthof nachfolgende Daten erfasst werden.

5.2 Tierhaltung

Tierverluste sAbw.¹⁵

Kommt es in einem Durchgang zu mehr als drei Prozent Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät.

Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Zustand der Schwänze sAbW.¹⁶

- Erfassung im Mastbetrieb:

Werden im Betrieb bei mehr als fünf Prozent der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbundes in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Als Bemessungsgrundlage für die fünf Prozent zählt die Anzahl der Absatzferkel, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. Die Anzahl dieser Tiere muss im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle bei Ankunft der Tiere durch den Landwirt erfasst und vom Transporteur gegengezeichnet werden.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

- Erfassung am Schlachthof/Konsequenz für Betrieb:

Der Schlachthof erfasst den Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen und meldet dem Tierhalter das Ergebnis für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend zurück. Werden in einem Durchgang bei mehr als fünf Prozent der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbundes in Anspruch nehmen, um

¹⁵ sAbw., wenn bei mehr als 3% Tierverlusten im Durchgang keine Dokumentation der erfolgten Beratung und Gegenmaßnahmen vorliegt.

¹⁶ sAbw., wenn im Falle von mehr als 5% kurzen Schwänzen und/oder Schwanzverletzungen kein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen vorliegt.

Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Lungenbefunde (Erfassung am Schlachthof)

Werden in einem Durchgang bei mehr als 20 Prozent der Tiere mittelgradige bis höchstgradige Lungenbefunde festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Zielbestimmung:

Ziel ist es, dass folgende tierbezogenen Kriterien mindestens einmal pro Mastdurchgang auf dem Betrieb erfasst werden:

- Verschmutzungsgrad der Tiere (geringgradig, mittelgradig, hochgradig)
- deutlich lahme und bewegungsunfähige Tiere
- frische Schwanzverletzungen und kurze Schwänze
- frische Hautwunden
- mangelhafter Ernährungszustand

6. Anforderungen an den Transport (Einstiegs- und Premiumstufe)

Transportunternehmen werden im Rahmen des unabhängigen Kontroll- und Zertifizierungssystems des Deutschen Tierschutzbundes nicht zertifiziert und unmittelbar kontrolliert. Somit fällt die Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Vorgaben zum Transport der Tiere (mit Ausnahme der Abladezeit nach Ankunft am Schlachthof) in den Verantwortungsbereich des Tierhalters.

Dem Verantwortungsbereich des Schlachthofes obliegt die Einhaltung der Zeitvorgabe von 60 Minuten zwischen Ankunft und Abladen des ersten Tieres aus dem Transportfahrzeug, die Erfassung der tierbezogenen Indikatoren beim Abladen der Tiere und die Erfassung der Transportzeit und -strecke sowie der Ladedichte.

6.1 Sachkunde

Der Tierhalter muss sicherstellen, dass alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können. Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen. Die Überprüfung dieser Sachkunde und der Zulassung von Transportunternehmen muss vom Tierhalter dokumentiert werden.

6.2 Transportdauer

Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. **K.O.**¹⁷

In begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung des Standortes und der Betriebsgröße hiervon nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgewichen werden.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachthof.

Die realen Transportentfernungen und -zeiten müssen am Schlachthof erfasst, dokumentiert und umgehend an den Tierhalter übermittelt werden.

Die realen Transportzeitentfernungen und -zeiten, die vom Schlachthof an den Tierhalter übermittelt werden, müssen beim Tierhalter vorliegen.

Zwischen der Ankunft am Schlachthof und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 60 Minuten vergehen.

Empfehlung:

Zwischen der Ankunft am Schlachthof und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes sollen maximal 30 Minuten vergehen.

6.3 Transportbedingungen

Bei Außentemperaturen unter 10°C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit Wärme dämmendem Material eingestreut werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Tierhalter dokumentiert werden.

Empfehlung:

Die Einstreumenge sollte der Temperatur angepasst sein.

¹⁷ K.O., wenn die Transportzeit und –dauer innerhalb der letzten sechs Monate mehr als ein Mal schuldhaft überschritten wurde. „Schuldhaft“ bezieht sich darauf, dass die Planung des Transportes bereits eine Überschreitung der Transportdauer erwarten lassen musste.

6.4 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (z.B. elektrische Treibstöcke, durch Schläge) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen ist sowohl beim Tierhalter (Aufladevorgänge) als auch beim Schlachthof zu dokumentieren.

Empfehlung:

Beim Beladen des Transporters sollte das Mischen von Schweinen aus verschiedenen Buchten vermieden werden.

7 Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe)

7.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen.

Schlachttiere und Schlachtkörper bzw. Fleisch von Labeltieren müssen/muss auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Label gekennzeichnet werden, alternativ sind innerbetrieblich gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Eine Schlachtung darf nur strikt zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich. Die Wirksamkeit der Reinigung ist zu validieren, im Anschluss sind für jede Reinigung Reinigungsprotokolle zu führen.

7.2 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen an den Schlachthof und die Schlachtung sind für alle Tiere, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, einzuhalten.

Innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Schlachthof Tiere schlachtet, die unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden, sind die Anforderungen auch für alle anderen Tiere, die an diesem Schlachthof geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die Anforderungen des Tierschutzlabels auf den gesamten Schlachtbetrieb hervorgeht.

Der Schlachthof muss einen nachweislich sachkundigen Tierschutzbeauftragten und Stellvertreter benennen. [sAbw.](#)

Ein Tierschutzbeauftragter muss bei Anlieferung und beim laufenden Schlachtprozess anwesend sein. **K.O.**

Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse alle zwei Jahre durch Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person (z.B. Tierarzt) aktualisieren. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Alle Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, müssen sachkundig sein. Diese Sachkunde ist durch einen entsprechenden Nachweis zu dokumentieren.

Durch interne jährliche Schulungen, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden können, wird die Sachkenntnis des Personals aktualisiert. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.

Für den Fall von Störungen oder den Ausfall der Schlachtanlage muss ein Havarieplan vorliegen. Dieser muss insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigen: **sAbw.**

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
- Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereiches befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können (inklusive Leerfahren der Betäubungsanlage).
- Bei CO₂-Betäubung muss die Anlage rasch mit atmosphärischer Luft zu befüllen sein.
- Entsprechend VO 1099 Art. 9, Satz 2, müssen einsatzbereite Ersatzgeräte vorhanden sein.

Empfehlungen:

Der Schlachtbetrieb muss sich um Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung bemühen. Schallpegelspitzen (z.B. durch Zuschlagen von Gattern) sollten vermieden werden. Der Schallpegel sollte nicht länger als fünf Minuten über 85 dB liegen.

Empfohlen wird eine akustische und visuelle Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich.

7.3 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (z.B. elektrische Treibstöcke, durch Schläge) ist verboten.

7.4 Anlieferung

Es muss im Anlieferungsbereich möglich sein, Nottötungen vorzunehmen. Dafür müssen die erforderlichen Geräte einsatzbereit im Anlieferungsbereich vorhanden sein.

Laufunfähige Tiere müssen direkt bei der Anlieferung betäubt und getötet werden. **K.O.**

Empfehlungen:

Die Entladerampe sollte sich auf gleicher Höhe der Transporterböden befinden.

Der Anlieferungs- und Entladebereich sollte überdacht sein und einen Witterungsschutz haben (am besten eine eingehauste Rampe).

7.5 Wartestall

Die Wartebuchtenkapazität muss mindestens den zweieinhalbfachen Wert der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 60 Minuten, besser 30 Minuten, nach Ankunft am Schlachthof abgeladen werden können.

Die Wartebuchten müssen durch geschlossene Buchtenwände getrennt sein.

Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation vorzusehen und im Bedarfsfall einzusetzen. Bei hohen Temperaturen sind beispielsweise Wasservernebelungsanlagen oder Ventilatoren, bei kalten Temperaturen beispielsweise Heizungen zu nutzen.

In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rankämpfen in Warteställen ergriffen werden. Das Personal im Wartestall muss entsprechend geschult sein. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden diese erfasst und unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet, die dokumentiert werden.

Empfehlungen:

Das Platzangebot sollte mindestens 0,6 - 0,8 m² je Mastschwein betragen.

Neugruppierungen in den Wartebuchten sollten vermieden werden.

Die Lüftung sollte an die Stallbedingungen angepasst sein und die Thermoregulation der Schweine unterstützen.

7.6 Betäubung und Tötung

7.6.1 Anforderungen an alle Betäubungsmethoden

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei einer repräsentativen, betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere die Betäubungseffektivität, die Entblutung und die Entblutezeit (inklusive Stun-Stick-Intervall gemäß Anhang 1 und 2) kontrollieren und protokollieren. **sAbw.**

Werden Unzulänglichkeiten bei der Betäubung und Entblutung festgestellt, sind sofort die Ursachen abzuklären und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**¹⁸

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier gemäß Anhang 1 („Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität“) überprüft werden muss, ob die Betäubung bei jedem Tier erfolgreich war. **K.O.**

¹⁸ K.O., wenn der Tierschutzbeauftragte bei der täglichen Überprüfung der betriebsindividuell festgelegten Anzahl der geschlachteten Tiere bei einem Tier eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung und/oder Entblutung feststellt, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden.

Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**¹⁹

Geeignete Geräte zur Nachbetäubung und/oder späteren Entblutung müssen einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Es dürfen nur Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand sind.

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert wird. **K.O.**

Die Mitarbeiter müssen unzureichend entblutete Tiere erkennen und so viel Zeit haben, diese nachzuschneiden oder diese, falls erforderlich, fachgerecht zu töten.

Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Entblutung festgestellt, müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**²⁰

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. **K.O.**²¹

Die Entblutezeit muss mindestens drei Minuten betragen. **sAbw.**²²

Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, müssen sie mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

Jedes Tier muss tot sein, bevor es in die weitere Verarbeitung kommt. Hierzu müssen Kontrollmöglichkeiten für die Effektivität der Entblutung bei jedem einzelnen Tier vorhanden sein und entsprechende Vorgaben in den Standardarbeitsanweisungen formuliert sein. **K.O.**

Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Veränderungen eingeleitet werden, die zu protokollieren sind.

¹⁹ K.O., wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und durch die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass ein Tier fragwürdig oder mangelhaft betäubt wurde/wird, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt wurden/werden.

²⁰ K.O., wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass ein Tier fragwürdig oder mangelhaft entblutet wurde/wird, ohne dass sofort die Ursachen gesucht und abgestellt wurden/werden.

²¹ K.O., wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass das Stun-to-Stick Intervall bei einem Tier länger ist, als in 5.1. Anhang 2 vorgeschrieben (oder länger ist, als für den jeweiligen Betrieb und die verwendete Betäubungsanlage von der zuständigen Behörde schriftlich genehmigt wurde).

²² sAbw., wenn durch die Überprüfung der Dokumentationen des Tierschutzbeauftragten und die Durchführung von betriebsindividuell festgelegten Stichproben während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wird, dass die Entblutezeit eines Tieres weniger als 3 Minuten beträgt.

Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich kontrolliert werden (inklusive der Kontrolleinrichtungen der Betäubungseinrichtungen). Die Überprüfung der Geräte muss in einem Kontrollprotokoll vermerkt werden. **sAbw.**

Betäubungsanlagen, -geräte (auch Ersatzanlagen, -geräte) müssen nach einem technischen Wartungsplan, mindestens aber einmal jährlich überprüft und ggf. geeicht werden, bei Auffälligkeiten sofort. Über die Wartung und Eichung sind Nachweise vorzuhalten. **sAbw.**

Empfehlungen:

Eine irreversible Betäubung wird empfohlen.

Das Eigenkontrollkonzept zur Sicherstellung der Überprüfung des Betäubungserfolges bzw. der Entblutungseffektivität kann z.B. in der täglichen Prüfung von mindestens zwei Prozent der geschlachteten Tiere durch den Tierschutzbeauftragten (davon ein Prozent zu Beginn der Schlachtung) liegen.

7.6.2 Zulässige Betäubungsverfahren

Zulässige Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betäubung sowie die elektrische Durchströmung mittels Handzange oder automatischer Anlagen.

7.6.2.1 CO₂-Betäubung

Bei unzureichender Betäubung muss mittels Bolzenschuss nachbetäubt werden. Die notwendigen Gerätschaften müssen unmittelbar und funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Unterschreitungen der Mindestgaskonzentration sind optisch und/oder akustisch auf effektive Weise zu signalisieren und müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs in die Gondeln ermöglichen. **K.O.**

7.6.2.2 Elektrische Durchströmung

Die Schweine müssen vor der Betäubung mit Wasser befeuchtet werden, ohne aber nass zu sein.

Es muss bei Handzangen und auch bei automatischen Anlagen durch ein akustisches, optisches oder mechanisches Signal das Ende der Mindeststromdurchflusszeit angezeigt werden. **K.O.**

Beim Einsatz von Elektrozangen müssen deren Elektroden jeweils nach der Betäubung von mindestens 20-25 Schweinen gereinigt werden. Die Reinigung ist zu dokumentieren.

Werden Schweine mit einem Lebendgewicht von über 130 Kilogramm mit der Elektrozange betäubt, muss diese sich weit genug öffnen lassen, um die Tiere zu umfassen.

Bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 130 Kilogramm müssen für die elektrische Durchströmung folgende Stromparameter gewählt werden: 1,8-2,0 Ampere bei 50 Hertz und 260 Volt. Die Durchströmung muss so lange erfolgen, bis die Tiere sich strecken.

8. Tierbezogene Kriterien bei Transport und Schlachtung (Einstiegs- und Premiumstufe)

8.1 Allgemeine Anforderungen

Am Schlachthof müssen nachfolgende tierbezogene Kriterien erhoben und dokumentiert werden. Diese Daten, sowie die Befundergebnisse für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere werden umgehend an den entsprechenden Tierhalter zurückgemeldet.

8.2 Tiertransport

Nachfolgende Indikatoren sind bei der Abladung der Tiere zu erheben:

- Anzahl der während des Transportes verendeten Tiere (Transporttote)
- Anzahl der Tiere, die nicht transportfähig sind
- Anzahl der Tiere, die notgeschlachtet werden müssen

Ferner sind nachfolgende Indikatoren nur zu dokumentieren und nur dann umgehend an den Tierhalter zurückzumelden, wenn nicht nur Einzeltiere, sondern mehr als 10 Prozent der angelieferten Tiere einer Charge folgende Anzeichen aufweisen:

- Anzeichen für Unterkühlung: Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung
- Anzeichen für Überhitzung: Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken
- Deutlich lahme Tiere
- Fallende Tiere (Ausrutschen, Stürzen)
- Anteil der Tiere mit frischen Bissverletzungen
- Anteil der Tiere mit sonstigen frischen Verletzungen
- Anteil Tiere mit Schlagstriemen
- Tiere, deren Verhalten oder Erscheinungsbild Hinweise auf eine unzureichende Luftqualität geben (Husten; Augenreizungen u.ä.)

8.3 Schlachthof/Schlachtung

Nachfolgende Indikatoren sind im Wartebereich, im Zutrieb oder am Band zu erfassen. Wenn mehr als 10 Prozent der Tiere folgende Auffälligkeiten aufweisen, muss dies dokumentiert und umgehend an den entsprechenden Tierhalter zurückgemeldet werden:

- Anzeichen für Unterkühlung: Zittern; blasse, bläuliche Hautfärbung
- Anzeichen für Überhitzung: Hecheln; bläuliche, rote Hautfärbung oder Hautflecken
- Tiere, deren Verhalten oder Erscheinungsbild Hinweise auf eine unzureichende Luftqualität geben (Husten; Augenreizungen u.ä.)
- Lautäußerungen der Schweine beim Zutrieb
- Zurücklaufende Tiere während des Zutriebs
- Den Eintritt zur Betäubungseinrichtung verweigernde Tiere
- Anteil Tiere mit frischen Bissverletzungen bei Tieren in der Wartebucht

Werden am Schlachtband bei mehr als 10 Prozent der Tiere einer Charge Bissverletzungen festgestellt, ist die Ursache zu bestimmen (z.B. anhand der Dokumentationen über Rankkämpfe im Wartestall oder dem Zustand der Tiere beim Abladen oder Aufladen auf dem Betrieb) und zu dokumentieren. Liegt die Ursache im Schlachthof, so sind entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, die dokumentiert werden müssen.

Darüber hinaus sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- Zustand der Schwänze

Der Schlachthof erfasst den Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen. Der Schlachthof meldet dem entsprechenden Tierhalter das Ergebnis für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend zurück.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

- Lungenbefunde

Am Schlachthof müssen Lungenbefunde in geringgradige, mittelgradige und hochgradige Organveränderungen eingeteilt werden. Die Ergebnisse müssen dokumentiert und umgehend dem entsprechenden Tierhalter für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere zurückgemeldet werden.

- Pericarditis (Herzbeutelentzündung)
- Peritonitis (Bauchfellentzündung)
- Pleuritis (Brustfellentzündung)
- Leberbefund (Milkspots durch Spulwurmbefall)

Anhang 1: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität

Von den unten angeführten Indikatoren müssen mindestens zwei Indikatoren bei jedem Tier überprüft werden. Sollten die geprüften Indikatoren „OK“ sein, es fällt jedoch ein weiterer Indikator mit „fraglich“ oder „nicht OK“ auf, muss dieser selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden (z.B. wenn routinemäßig Hornhaut und Atmung kontrolliert werden, diese „OK“ sind, aber bemerkt wird, dass sich die Rüsselscheibe bewegt).

Differenzierung des Betäubungserfolges:

„OK“	Ausreichende Betäubung zum Prüfungszeitpunkt
„fraglich“	Flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich. Diese Tiere müssen sofort nachbetäubt werden.
„nicht OK“	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt.

Korrekturmaßnahmen:

„fraglich“	sicherheitshalber Nachbetäubung
„nicht OK“	Nachbetäubung, Fehlersuche unter Einbeziehung des Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage

CO₂-Betäubung

Geprüftes Organ	„OK“	„fraglich“	„nicht OK“
Auge			
Augenlid	Schließt nicht (spontan/bei Berührung)	Schließt sich einmal	Schließt/öffnet sich spontan, regelmäßig
Hornhaut	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1-2mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar
Pupille	Weit offen	Normale Stellung	Schließt sich bei Lichteinfall
Atmungsorgane			
Rüsselscheibe	Regungslos	Bewegt sich	Regelmäßige Bewegung
Schnappatmung (reflektorische Atmung, bis viermal)	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	1-4mal, Maul öffnet sich reflektorisch	Häufiger als 4mal, regelmäßiges Öffnen des Maules
Regelmäßige Atmung	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	Einzelne Bewegung des Brustkorbs 1-2mal	Regelmäßige Atmung (Bewegung des Brustkorbes)
Bewegungsapparat			
	Keine Bewegung, Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen, Einrollen der Vorderbeine	Kopfanheben, anhaltende Laufbewegungen, Aufbäumen (Aufziehen) im Hängen
Lautgebung			
	Keine Vokalisation	Vereinzelt, evtl. zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung	Vereinzelt, evtl. zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

Elektrobetäubung

Geprüftes Organ	„OK“	„Fraglich“	„Nicht OK“
Am Auswurf (bis 30 Sekunden nach Durchströmungsende):			
Auge (besteht Epilepsie, kann das Auge nicht beurteilt werden)	Zittern des Augapfels		Spontaner Lidschluss, gerichtete Bewegung des Auges
Atmung/Vokalisation	Keine, Geräusche beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung, kontinuierliche, isolierte Lautäußerung
Bewegungsapparat	Symptome der Epilepsie: Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine angezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in Erschlaffung	Kopf hebt sich bei Liegendentblutung (kann durch epileptische Krämpfe verursacht sein; Fehlen von Epilepsie, dann Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung, keine tonische Phase
30 bis 40 Sekunden nach Ende der Durchströmung:			
Bewegungsapparat	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben, koordinierte Bewegungen
Reaktion auf Schmerzreiz am Nasenseptum	Einfache positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Auge	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktion am Auge (Lid-, Hornhaut- oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Atmung	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegung Luftziehen bis zu 4mal	Regelmäßige Atmung ab 4mal
Lautgebung	Keine	Vereinzelt evtl. zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

Anhang 2: Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt

(gemäß Anlage 2 (zu § 12 Absatz 6) der Tierschutz-Schlachtverordnung)

Betäubungsverfahren	Sekunden
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere (Liegendentblutung)	10
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere (bei Entblutung im Hängen)	20
Kohlendioxidbetäubung (einfache Betäubungsverfahren)	20 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) 30 (nach dem letzten Halt in der CO ₂ -Atmosphäre)

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluten genehmigen.

Anhang 3: Liste Reserveantibiotika

Antibiotische Wirkstoffgruppen und Präparate, deren Anwendung beim Mastschwein im Rahmen der Produktion des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ **nicht zulässig** ist (außer im Falle eines Therapienotstandes und eindeutige Nachweise mittels Antibiogramm, dass andere Wirkstoffe unwirksam sind).

Die Liste der zugelassenen Präparate kann variieren. Nicht zulässig ist gemäß Kriterium 2.2.8 die Verwendung der Wirkstoffgruppe Cephalosporine der 3. und 4. Generation sowie Fluorchinolone.

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate	
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefenil® Cefokel® Ceftiocyl® Ceftiosan® Cernay®	Cevaxel® Eficur® Excene® Naxcel® Readycef® Truleva®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Cobactan®	Ceffect®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®	
	Enrofloxacin	Avoczol® Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar®	Enrotron® Enroxal® Fenoflox® Powerflox® Roxacin® Unisol® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbofloxacin® Marbonor®	Marbosol® Marbox® Marfloquin® Odimar® Quiflor® Ubiflox®

Stand: November 2014, Quelle: www.vetidata.de

Anhang 4: Besuchsprotokoll: Tierärztliche Bestandsbetreuung

Erstellt in Zusammenarbeit mit Dr. Wilke, Heeslingen

Tierärztliche Bestandsbetreuung: Besuchsprotokoll/Bestandsbesuch Mastschweine im Rahmen der SchHaltHygV

Angaben zum Betrieb

Name/Firma/Unternehmen:	Ansprechpartner:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Telefon/Mobil:	Telefax:
Email:	

Angaben zum Tierarzt

Name/Firma	Ansprechpartner:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Telefon/Mobil:	Telefax:
Email:	

Anzahl Mastplätze:	Eingestallte Tiere:
--------------------	---------------------

Gesundheitsprogramme

	Ja, mit folgendem Präparat	Nein
Einstellungsbehandlung		
Ektoparasitenbehandlung		
Entwurmung		
Schädlingsbekämpfung im Stall (wogegen?)		
Andere Programme? Welche?		

Impfprogramme (Präparate, Alter der Tiere)

Arzneimittel

Aufzeichnung und Anwendung	0 = ohne Beanstandung	1= verbesserungsfähig	2= mangelhaft
Anwendung lt. Therapieanweisung dokumentiert			
Anwendungstechnik i.O.			
Lagerung Medikamente und Instrumente			

Tiergesundheitsstatus nach klinischer Untersuchung

	0 = ohne Beanstandung	1= verbesserungsfähig	2= mangelhaft
Ektoparasiten			
Atemwegserkrankungen			
Magen-/Darmerkrankungen			
Kümmerner			
Kannibalismus (Verletzungen an Schwänzen und/oder Ohren)			
Technopathien			
Abszesse			
Gelenkerkrankungen			
Sonstiges			

Mortalität (in Prozent)	
-------------------------	--

Durchgeführte diagnostische Maßnahmen

	Ja (Anzahl)	Nein
Blutproben		
Kotproben		
Tupferproben (Ort der Entnahme)		
Sektionen		

Bemerkungen

Empfohlene Maßnahmen

Nächster vorbeugender Bestandsbesuch (Mindestabstand 3 Monate)

Jahr:	1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal	
-------	---------------	--	---------------	--	---------------	--	---------------	--

Ort/Datum

Unterschrift Landwirt

Unterschrift Tierarzt